70. Bedeutung mündlicher Abmachungen zwischen Bermieter und Mieter, welche eine Anderung des schriftlichen Mietvertrages entschaften, und aus denen beide Teile Rechte herleiten.

U.L.R. I. 5 § 156, I. 21 § 269.

VI. Civilsenat. Urt. v. 4. November 1897 i. S. Sch. (Kl.) w. J. Chel. (Bekl.). Rep. VI. 193/97.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Rammergericht bafelbit.

Mus ben Gründen:

"Der mitverklagte Shemann I. hat laut schriftlichen Wietvertrages vom 25. September 1894 von dem Kläger ein in dessen Hause besindliches Restaurationslotal für den jährlichen Wietzins von 2000 M bis zum 1. April 1900 gemietet. Auf Grund solchen Wietsontraktes bezogen die verklagten Sheleute das gedachte Lokal. Es haben nun während des Laufes der Wietzeit, und zwar zu Ansang des Jahres 1896, unter den Parteien über das Mietverhältnis mündliche Abmachungen stattgesunden. Der Inhalt derselben ist, wie das Berufungsgericht aus Grund vorgenommener Beweisaufnahme sestgestellt hat, der solgende gewesen. Auf Bitte des mitverklagten Shemannes hat der Kläger den Mietzins um 350 M jährlich ermäßigt, wogegen sich die Beklagten bereit erklärt haben, den zu den Wietobjekten gehörigen Keller gegen Gewährung eines kleineren Kellers herauszugeben. Der mitverklagte Shemann hat dem Kläger die Urkunde über den Mietvertrag auss

geantwortet, damit dieser darin jene vereinbarten Anderungen eintrage und zugleich das Dokument dahin einrichte, daß die mitverklagte Shefrau es mitunterschreiben könne. Wie die Vorinstanz serner seststellt, ist auf Grund jener Vereinbarungen in der Folgezeit nur der ermäßigte Mietzins bezahlt und angenommen; auch hat die Auswechselung des Kellers stattgefunden. Dagegen ist der Kläger der stipulierten Anderung der Urkunde nicht nachgekommen, hat vielmehr eine neue Urkunde über das Mietverhältnis errichtet. Die Beklagten haben sich geweigert dieselbe zu unterzeichnen, da sie darin noch weitere den ursprünglichen Mietvertrag abändernde Bestimmungen ausgenommen gefunden, welche, wie sie behaupten, nicht vereindart worden.

Das Berufungsgericht hat diesen Sachverhalt bahin gewürdigt, daß durch die mündlichen Abmachungen eine Anderung des ursprünglichen Bertrages unter Bestehenbleiben besselben im übrigen bewirft worden, welche Anderung trop des Mangels der Schriftform insoweit, als eine Erfüllung ber neuen vertraglichen Bestimmungen statigefunden, nach \$ 156 A.L.R. I. 5 sich als rechtswirtsam barftelle. Danach ist, während die erste Instanz unter der Annahme, daß eine Aufhebung des alten Mietverhältnisses vorliege, und der neugeschaffene Mietvertrag wegen Mangels ber gesetzlichen Form nach § 269 A.S.R. I. 21 nur für ein Sahr dauere, in Gemäßheit der Rlagbitte die Verpflichtung ber Beklagten, die gemieteten Lokalitäten am 1. April 1897 gu raumen, ausgesprochen, bie Widerklage aber, welche auf Feftftellung ber Dauer des Mietverhältnisses bis zum 1. April 1900, jedoch unter Ermäßigung bes Mietzinfes auf 1650 M jährlich, gerichtet, gurudgewiesen hatte, babin unter Stattgebung ber feitens der Beklagten eingelegten Berufung entschieden, daß die Klage abzuweisen, bagegen der Widerklage zu entsprechen sei.

Die Beurteilung, wie sie dem Sachverhalte durch die Vorinstanz zu teil geworden, kann als bedenkenfrei nicht bezeichnet werden. Es ist davon auszugehen, daß beide Teile darin einverstanden sind, nicht den ursprünglichen Mietvertrag ausschließlich ihren gegenseitigen Rechten und Verbindlichkeiten zu Grunde zu legen. Beide berufen sich auf die Anderungen, die derselbe durch die späteren mündlichen Abreden ersahren hat; Beklagte wollen jedoch die Dauer des Mietverhältnisses nach dem ursprünglichen schriftlichen Vertrage beurteilt wissen, weil in diesem Punkte durch die mündlichen Abreden nichts geändert sei.

Das Berufungsgericht ist ihnen hierin mit Unrecht beigetreten. Das Mietverhältnis, wie es fich burch die mundlichen Abreden geftaltet hat, entbehrt der Schriftform. Daß die Abmachungen zum Teil noch aus ber ursprünglichen schriftlichen Form zu entnehmen find, genügt nicht, um bas Erforbernis ber Schriftlichkeit als vorhanden anzusehen. Ein nur teilweise in die Schriftform gebrachter Bertrag fann nur als mundlicher in Betracht fommen. Nun bestimmt ber § 269 A.C.R. I. 21, daß mundliche Mietverträge, wo es eines schrift= lichen Bertrages bedarf, wenn sie durch die Übergabe schon vollzogen worben, auf ein Sahr gultig find. Die Boraussehungen biefer Bestimmung liegen vor. Der § 156 A.L.R. I. 5, auf ben fich bas Berufungsgericht beruft, modifiziert fich bei Mietverträgen baburch, daß diese, sobald sie durch die Übergabe vollzogen sind, wegen Mangels ber Schriftform nicht unverbindlich, sonbern - jedoch nur auf ein Jahr — gultig siud. Es tommt hier also nicht in Krage, was wegen ber Unverbindlichfeit bes Bertrages rechtens fei, wenn ber Bertrag ichon gang ober teilweise erfüllt ift. Die Rechtsfolge davon, daß der Bertrag, auf den beide Teile fich stüten, als nur mündlich geschlossen erscheint, ist vielmehr ber, bak er in der burch § 269 a. a. D. beschränkten Beise Geltung hatte. Daraus ergiebt sich, daß die Klage begründet, die Widerklage aber unbegründet ist."...